

in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die Tatschwere zur außergewöhnlichen Strafmilderung führen können. So kann sich z. B. verminderte Zurechnungsfähigkeit auf die Strafzumessung auswirken, ohne daß eine außergewöhnliche Strafmilderung (§ 16 Abs. 2 StGB) gerechtfertigt ist.

Mit § 62 Abs. 3 StGB wird eine andere Rechtsproblematik erfaßt. Diese Bestimmung schafft keine außergewöhnliche Strafmilderungsmöglichkeit, sondern eröffnet eine gesetzliche Möglichkeit, von einer Strafverschärfung abzugehen, wenn sich trotz Vorliegens im Gesetz enthaltener erschwerender Gründe unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Dies sind nicht die gesetzlichen Gründe außergewöhnlicher Strafmilderung. Mit der Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB liegen erst die Voraussetzungen des „Normalfalles“ (des Grundtatbestands) vor: für die außergewöhnliche Strafmilderung sind hingegen die Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Grundtatbestand zu prüfen. Zwischen den Anwendungsvoraussetzungen des § 62 Abs. 3 und denen des § 62 Abs. 1 bestehen erhebliche Unterschiede, aus denen sich auch völlig andere gesetzliche Konsequenzen für die Strafzumessung ergeben. So hebt z. B. die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB die Verbrechenqualität einer Straftat nicht auf.

Anwendungsvoraussetzungen für § 62 Abs. 3 StGB sind subjektive oder objektive Umstände, durch die sich die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind die Umstände, die eine geringe objektive Tatschwere und/oder eine geringe Schuld begründen, im richtigen Verhältnis mit den Umständen zu werten, die die gesetzlich gegebenen schweren Fälle ausmachen. Gesetzliche Gründe außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB — wie § 16 Abs. 2 StGB — sind hingegen von ihrem Inhalt her nicht geeignet, gesetzlich geregelte erschwerende Umstände zu beseitigen.

Bei dieser Auseinandersetzung dürfen die Überlegungen, ob Umstände, auf die sich § 62 Abs. 1 StGB bezieht, auch bei § 62 Abs. 3 StGB zu berücksichtigen seien, nicht bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit stehen bleiben, sondern müssen alle gesetzlich bestimmten Fälle der außergewöhnlichen Strafmilderung einbeziehen. Das sind die Schuldmin- derung durch außergewöhnliche Umstände (§ 14 StGB), Not- stand und Nötigungsstand (§§ 18, 19 StGB), Vorbereitung und Versuch (§ 21 StGB), Mittäterschaft und Beihilfe (§ 22 StGB), geringer Tatbeitrag bei Teilnahme an Unterdrückungshand- lungen (§ 88 StGB).

Der von E. Buchholz dargestellte Einfluß von verminder- ter Zurechnungsfähigkeit auf die Schuld und damit auf die Tatschwere und als weitere Folge die Anwendungsmöglich- keit des § 62 Abs. 3 StGB ist keine Besonderheit verminderter Zurechnungsfähigkeit. In allen gesetzlich bestimmten Fällen außergewöhnlicher Strafmilderung können objektive oder subjektive Umstände gegeben sein, die die Schwere der Tat beeinflussen. Dazu gehören: Schuldmin- derung infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objek- tiver und subjektiver Umstände (§ 14 StGB) oder bei Notstand und Nötigungsstand (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 StGB), geringe Tatschwere wegen geringen Grades der Verwirklichung der Straftat (§ 21 Abs. 4 StGB), geringer Tatbeitrag des Gehilfen oder Mittäters (§ 22 Abs. 4 StGB), nicht erheblicher Tatbeitrag bei der Teilnahme an Unterdrückungshandlungen (§ 88 Abs. 2 StGB).

Diese Umstände, auf die sich § 62 Abs. 1 StGB bezieht, können also in allen Fällen Einfluß auf die Tatschwere haben. Selbst wenn die Tatschwere infolge dieser Umstände geringer ist (z. B. infolge eines unverschuldeten Affekts), bestimmt § 14 StGB, daß in einem solchen Fall die Strafe nach den Grund- sätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabge- setzt werden kann. Das trifft auch auf die weiteren gesetzlich bestimmten Fälle der außergewöhnlichen Strafmilderung zu.

Die in diesen Bestimmungen festgelegte Konsequenz ist allein die Möglichkeit der Strafmilderung. Dieses erklärte Ziel des Gesetzes darf u. E. nicht dadurch umgangen werden, daß allein auf § 62 Abs. 1 StGB bezogene Umstände wegen ihres Einflusses auf die Tatschwere zur Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB führen können.

Neu im Staatsverlag der DDR

Prof. Dr. Günther Rohde:

Modernisierung — Bodenbereitstellung — Entschädigung

256 Seiten, EVP (DDR): 19 M

Der Autor erläutert u. a. die Rechtsformen der planmäßigen Modernisierung, der Instandsetzung, des Um- und Ausbaus sowie der Rekonstruktion, des Bereitstellungs und Nutzung volkseigener Bodenflächen, den rechtsgeschäftlichen Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke, die staatliche Entscheidung über den Entzug des Eigentumsrechts, die Veränderung des Nutzungsrechts und die Gestaltung der Nutzungsbedingungen sowie die Entschädigungsregelung.

Charakter und Rechtsfolgen der Zustimmung gesetzlicher Vertreter zu Rechtsgeschäften Minderjähriger

Prof. Dr. sc. JOHANNES KLINKERT,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ist in § 50 f. ZGB differenziert ausgestaltet worden. Die Vorschriften tragen einerseits der Tatsache Rechnung, daß noch nicht voll- jährige Bürger altersspezifisch fähig und bereit sind, recht- liche Verpflichtungen verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Andererseits berücksichtigen sie, daß Heranwachsende be- stimmte Lebenssituationen noch nicht vollständig und ohne fremde Hilfe meistern können, weil ihre Kenntnisse oder Erkenntnisse nicht ausreichen, ihnen eigene Erfahrungen fehlen und die Einsichtsfähigkeit in bestimmte Zusammen- hänge objektiv nicht im erforderlichen Umfang vorhanden ist. Das gilt sowohl für tatsächliche Vorgänge als auch für rechtlich relevante Verhaltensweisen und hier insbesondere für die Begründung von Verbindlichkeiten durch Verträge.

Wenn also Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebens- jahres der Abschluß wirksamer Verträge nur in Abhängigkeit von im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen er- möglicht wird, dann ist dies nicht eine rechtlich abgesicherte „Bvormundung“, sondern Ausdruck der Fürsorge des sozia- listischen Staates, der mit den Vorschriften des § 50 f. ZGB dazu beiträgt, daß die geregelte, allseitig gesicherte Lebens- führung Jugendlicher nicht durch Verpflichtungen gefährdet wird, die sie noch nicht voll überblicken können. Außerdem sichern die Regelungen des § 50 f. ZGB dem gesetzlichen Ver- treter des noch nicht Volljährigen die Möglichkeit der Auf- sicht und Kontrolle.¹

Nachfolgend sollen einige Gedanken zum Charakter und zu den Rechtsfolgen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vertrag eines noch nicht Volljährigen dargelegt werden.

Zum Schwebezustand des ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrags

Gemäß § 50 ZGB können Kinder ab vollendetem 6. Lebens- jahr und Jugendliche dann wirksam Verträge abschließen, wenn ihr gesetzlicher Vertreter — vor oder nach dem Ver- tragsabschluß — zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist — von den speziellen Regelungen der §§ 50 Abs. 5 und 51 ZGB ab- gesehen — unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung. Dar- aus folgt, daß ein ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertre- ters geschlossener Vertrag bis zur Genehmigung schwebend unwirksam und — falls die Genehmigung verweigert wird — nichtig ist. Der im ZGB-Kommentar vertretenen Auffassung hinsichtlich der Charakterisierung des ohne Einwilligung geschlossenen Vertrags als „schwebend wirksamer Vertrag“^{1 2 3} kann m. E. nicht gefolgt werden. Der Kommentar gibt auch keine Gründe für diese dem sozialistischen Zivilrecht bisher nicht bekannte Vertragssituation an.⁴

Für die rechtliche Wertung des ohne Einwilligung des ge- setzlichen Vertreters abgeschlossenen Vertrags als „schwe- bend unwirksamer Vertrag“ sprechen m. E. folgende Gesichts- punkte:

1. Die Unverzichtbarkeit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Verträgen Minderjähriger ist in § 50 Abs. 1 ZGB absolut deutlich erklärt; anderenfalls können keine Rechte und Pflichten begründet werden.

2. Ebenso eindeutig spricht § 50 Abs. 2 ZGB davon, daß Verträge, die ohne vorherige Zustimmung abgeschlossen werden, durch die nachträgliche Zustimmung des gesetz- lichen Vertreters Wirksamkeit erlangen. Hier ist nicht von „voller“ Wirksamkeit oder ähnlichem die Rede, sondern schlechthin von „Wirksamkeit“, die also bis zur Genehmigung weder tatsächlich noch schwebend bestand.²

Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ist der Vertrag nicht wirksam, er kann aber — im Unterschied zum nichtigen Ver- trag — noch „geheilt“, also wirksam werden. Deshalb ist der

¹ Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 0 zu § 50 (S. 85); Zivil- recht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 93 f.

² ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2 zu § 50 (S. 86).

³ Der ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2 zu § 50 (S. 86), bezeichnet den genehmigten Vertrag als „rückwirkend endgültig wirksam“ und den Vertrag, zu dem die Genehmigung verweigert wurde, als „end- gültig unwirksam (nichtig)“. Eine solche Interpretation überzeugt m. E. nicht.